



## **Bericht aus dem Gemeinderat Bischweier vom 23.07.2020**

### 1. Baugebiet Winkelfeld

- Wo stehen wir?
- Wie geht es weiter?
- Ausführung und Gestaltung der Erschließung
  - Sammelstraßen: Tempo 30 mit Gehweg
  - Wohnstraßen: verkehrsberuhigte Bereiche ohne Gehwege
  - Gestaltung / Materialien

### Ausführungsplanung Erschließung

Inhalt: Präsentation FMZ

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt, dass man, im Rahmen der Erschließungsarbeiten, eine Leitung vom Pumpenhaus zum See in der Hermann-Föry-Straße legen könne, um den niedrigen Wasserstand auszugleichen. Diese Maßnahme könne in die Ausschreibung mit aufgenommen werden.

Der Vorsitzende stellt in Aussicht, diesen Vorschlag von den Fachplanern prüfen zu lassen.

Das Gremium diskutiert das Für und Wider von Pflaster und Asphalt sowie von Tempo 30 und der Ausweisung der Wohnstraßen als verkehrsberuhigten Bereich. Folgende Argumente werden vorgebracht:

- Schutzraum für schwächere Verkehrsteilnehmer fehlt bei Tempo 30
- Kein geregeltes Parken bei Tempo 30
- Wohnstraße, daher kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, Tempo 30 und Pflasterung nicht erforderlich
- Erhöhung der Geräuschkulisse durch Pflasterung zu erwarten
- Höherer Aufwand beim Winterdienst

Aus der Mitte des Gemeinderates wird vorgeschlagen, die Wohnstraßen zudem als Einbahnstraßen auszuweisen.

Frau Mairon weist daraufhin, dass die Pflasterungen heutzutage kaum mehr Lärm erzeugen als Asphalt.

Sie weist zudem darauf hin, dass man, sofern man die Straßen als verkehrsberuhigten Bereich ausweisen möchte, die Parkplätze im Voraus festlegen müsse und so die Grundstückseigentümer bei ihren Planungen der Einfahrt einschränken würde.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird vorgeschlagen, die Parkplätze erst dann einzuzeichnen, wenn die Häuser gebaut seien.

Frau Mairon äußert zu diesem Vorschlag Bedenken. Wenn man dies dem Zufall überlasse, würde Parkraum aufgrund der gesetzlich geforderten Größen verloren gehen. Sie schlägt daher einen Gestaltungsplan vor, bei dem die Lage der Parkplätze im Voraus eingezeichnet werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst die Ausführungsplanung zu beauftragen. Die Festlegung der Plätze könne dann während der Bauphase direkt mit den Bauherren abgestimmt werden.

Nach umfassender Erörterung fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von FMZ-Ingenieuren in der Sitzung am 23. Juli 2020 erläuterte Ausführungsplanung zur Erschließung des Baugebietes Winkelfeld mit folgenden Inhalten:

Tempo 30 im gesamten Gebiet

Abstimmungsergebnis:

2 JA-Stimmen                  6 NEIN-Stimmen                  1 ENTHALTUNGEN

→ Abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von FMZ-Ingenieuren in der Sitzung am 23. Juli 2020 erläuterte Ausführungsplanung zur Erschließung des Baugebietes Winkelfeld mit folgenden Inhalten:

Tempo 30 in Sammelstraße und Ausweisung der Wohnstraßen als verkehrsberuhigter Bereich

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen                  0 NEIN-Stimmen                  3 ENTHALTUNGEN

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von FMZ-Ingenieuren in der Sitzung am 23. Juli 2020 erläuterte Ausführungsplanung zur Erschließung des Baugebietes Winkelfeld mit folgenden Inhalten:

Die Wohnstraßen werden komplett gepflastert. Bezüglich der Pflasterart wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

8 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimmen

0 ENTHALTUNGEN

Beschluss:

FMZ-Ingenieure und der Erschließungsträger, ESB-KommunalProjekt werden beauftragt die Arbeiten für die Erschließung baldmöglichst auszuschreiben.

Die Arbeiten zur Erschließung des Baugebiets Winkelfeld sollen noch im Jahr 2020, möglichst schon im November 2020, begonnen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gasversorgung

Der Erschließungsträger ESB KommunalProjekt AG und die Gemeindeverwaltung haben im Zuge der bisherigen Entwicklung des Baugebiets „Winkelfeld“ mehrfach mit den Stadtwerken Gaggenau als Konzessionär für die Gasversorgung in Bischweier die mögliche Versorgung des Neubaugebiets „Winkelfeld“ mit einem Gasnetz besprochen.

Ähnlich wie inzwischen in vielen anderen Gebieten auch verlegen die Stadtwerke Gaggenau keine Gasnetze mehr auf eigene Kosten. Eine Versorgung des Baugebiets „Winkelfeld“ mit einem Gasnetz wäre folglich nur gegen 100 % Kostenübernahme (für Planung, Projektierung, Tiefbau, Material und Montage) möglich.

Eigentümer des Netzes wären trotzdem die Stadtwerke Gaggenau.

Hintergrund ist, dass es für die Gasversorger zunehmend unwirtschaftlich ist, Neubaugebiete mit Gas zu versorgen. In Neubaugebieten liegt die Anschluss-quote selbst bei Vorhandensein von Grundstücksanschlüssen häufig nur bei 20 – 30 %. Zudem ist aufgrund besserer Dämmung und moderner Heizungssysteme deutlich weniger Gas nötig. Weiterhin ist es aufgrund gesetzlicher

Vorgeben EEWärmeG und EnEV nicht mehr zulässig einen Neubau allein mit Gas zu beheizen. Anteile erneuerbarer Energien sind verpflichtend.

Für das Baugebiet Winkelfeld liegt ein Angebot der SWG für die Lieferung und Montage vor. Ebenso gibt es eine Kostenschätzung durch das Büro FMZ für den Tiefbau. Insgesamt würde ein Gasnetz für das gesamte Neubaugebiet „Winkelfeld“ etwa 300.000 EURO kosten.

Umgerechnet auf den m<sup>2</sup> Nettobauland wären das 5,20 EURO.

Ferner ergibt sich das Problem, dass ungenutzte Grundstücksanschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt rückgebaut werden müssten, was erneut Geld kosten und gleichzeitig zu diversen Aufgrabungen in den neuen Straßen führen würde.

Aufbauend auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bischweier und der ESB KommunalProjekt AG (Erschließungs- und städtebaulicher Vertrag vom 28.11.2019) und die Vereinbarungen zwischen ESB KommunalProjekt AG und Grundstückseigentümern (Kostenerstattungsvereinbarungen) ist eine Umlage auf die Grundstückseigentümer und damit eine Refinanzierung im Rahmen der Erschließungskosten nicht möglich, da nur ursächliche und angemessene Kosten auf alle Eigentümer verteilt werden können.

Eine Gasversorgung für das gesamte Neubaugebiet wäre somit nur über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde möglich.

Parallel ist es denkbar, dass es für große und zusammenhängende Grundstücke mit dem gleichen Eigentümer separate Lösungen auf Kosten des Eigentümers gibt. In diesem Fall wird die Verlegung so koordiniert, dass die Arbeiten parallel zur Gebietserschließung durchgeführt werden können.

Der Gemeinderat beschließt, dass das Neubaugebiet „Winkelfeld“ nicht zentral mit Gas versorgt wird. Eine Versorgung von Teilflächen wird angeboten, wenn genügend einzelne Grundstückseigentümer bereit ist, rechtzeitig vorab die erforderlichen Verträge direkt mit den Stadtwerken Gaggenau zu schließen und verbindliche Aufträge zu erteilen. Bei einer möglichen Teillösung wird dafür Sorge getragen, dass diese parallel zur Erschließung erstellt werden kann und bestenfalls keine nachträglichen Arbeiten nötig werden.

#### Beleuchtung der Grünzüge

Die ESB KommunalProjekt AG hat die NetzeBW bzgl. der Beleuchtungsplanung für die Straßenbeleuchtung des Baugebiets „Winkelfeld“ angefragt. Offen ist momentan noch, ob die Fußwege in den Grünzügen im Gebiet ebenfalls beleuchtet werden sollen.

Eine Beleuchtung dieser Grünzüge ist verkehrsrechtlich und fußwegtechnisch nicht notwendig. Die Grünzüge dienen tagsüber dem Aufenthalt und der Fußwegeverbindung in die Landschaft. Im Nacht- bzw. Abendzeitraum können von Fußgängern die straßenbegleitenden Gehwege zur Schule, Kindergarten, zum Einkaufen usw. genutzt werden, ohne dass wesentliche Umwege erforderlich sind.

An die Grünzüge schließen private Gartenflächen an. Eine Beleuchtung der angrenzenden „öffentlichen“ Grünflächen nähme den privaten Gartenflächen ein Stück „Privatheit“. Aus der Mitte des Gemeinderates wird informiert, dass es Beleuchtungssysteme mit intelligenter Beleuchtung gebe, deren Anschaffung auch förderfähig sei.

Das Gremium diskutiert das Für und Wider der Beleuchtung der Grünzüge. Folgende Argumente werden vorgebracht:

- In der Dunkelheit bieten die Straßen und Gehwege die Möglichkeit, zu Fuß nach Hause zu gehen
- Wenn man es im Winkelfeld ausbaut, muss die Beleuchtung im Bereich Winkelfeld-Süd auch angepasst werden, aus Kosten-Nutzen Sicht nicht vertretbar
- Die Erschließungskosten sollten nicht weiter erhöht werden
- Die Beleuchtung erfordert eine neue Planung und kann zu einer zeitlichen Verzögerung führen

Der Gemeinderat beschließt, dass die Fußwege in den Grünzügen im noch zukünftig zu erschließenden Neubaugebiet „Winkelfeld“ und auch im bereits bestehenden Baugebiet „Winkelfeld-Süd“ nicht beleuchtet werden.

## **2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Gaggenau zur Überwachung des ruhenden Verkehrs: Anpassung des Vertrags**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04. April 2019 wurde die Verwaltung durch Beschluss mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur „Überwachung des ruhenden Verkehrs“ mit der Stadt Gaggenau beauftragt. Diese wurde am 17. Oktober 2019 von der Gemeinde Bischweier und der Stadt Gaggenau unterzeichnet.

Die Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Vereinbarung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ergab Unstimmigkeiten zwischen dem Vereinbarungsentwurf und der unterzeichneten Vereinbarung.

In diesem Zuge wurden außerdem in Abstimmung mit der Stadt Gaggenau notwendige Änderungen des Vertrages vorgenommen.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Vereinbarung mit der Stadt Gaggenau zur Überwachung des ruhenden Verkehrs zu.

### **3. Kinderhaus: Anpassung der Elternbeiträge**

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchen haben in einer gemeinsamen Stellungnahme die Einigung über die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2020/21 erklärt.

Die gemeinsame Empfehlung ist eine Erhöhung der Beiträge um 1,9 %. Dies bildet nicht die reale Kostensteigerung ab, ist nur eine Annäherung und soll den Eltern ermöglichen, sich von den Corona Folgen langsam zu erholen. Gleichzeitig gewährleistet es, dass die Träger auch Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kundenbetreuung bieten können. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt auch mit steigenden Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von Corona zu verzeichnen sind.

Auf diesen Grundlagen wurden die Elternbeiträge neu kalkuliert und fortgeschrieben.

Der Gemeinderat nimmt die angepassten Elternbeiträge für das Kinderhaus Regenbogen ab dem 1. September 2020 zustimmend zur Kenntnis

### **4. Schulsozialarbeit: Kostensteigerung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, im Schuljahr 2020/21 die Schulsozialarbeit an der Favoriteschule, an der Realschule Kuppenheim sowie an der Grundschule in Bischweier zu unterstützen.

Kurz nach der Sitzung hat der Caritasverband der Gemeinde mitgeteilt, dass sich, entgegen der ursprünglichen Zusage, die Kosten der Vereinbarung erhöhen. Diese Kosten sind ausschließlich vom Schulträger zu bezahlen, da die Landes- und Kreisförderung bei je 16.700 € pro Jahr bleibt. Die neue Geschäftsführung begründet die jetzt notwendigen Steigerungen mit Umlagen für Verwaltungstätigkeiten, die bisher nicht in die Kostenberechnungen eingeflossen seien.

Nach Rücksprache mit der Stadt Kuppenheim empfehlen wir, die Schulsozialarbeit trotz steigender Kosten weiterhin zu unterstützen. Auf dem Arbeitsmarkt sind nicht viele gute Sozialarbeiter zu finden. Beide Stellen haben sich bewährt und die Rückmeldungen von Seiten der Schulleitungen und der Lehrerkollegien sind durchweg positiv.

Die Verwaltung schlägt daher die Fortführung der Schulsozialarbeit durch den Caritasverband im kommenden Schuljahr 2020/21 vor und die Steigerung der Kosten zu akzeptieren.

Die Gemeinde Bischweier beteiligt sich im SJ 2020/2021 an der Schulsozialarbeit an der Realschule Kuppenheim durch den Caritasverband und trägt die gestiegenen Kosten.

Der Gemeinderat beschließt, die Schulsozialarbeit an der Grundschule Bischweier durch den Caritasverband im SJ 2020/2021 fortzuführen und trägt die gestiegenen Kosten.

## **5. Friedrichstr. 14**

- **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB**
- **Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB**

Die Bauherren, Friedrichstr. 14, FlSt. Nr. 166, planen den bestehenden Schuppen abzureißen und durch ein Wohnhaus mit Garagen zu errichten.

Da kein Bebauungsplan vorliegt, ist die Gemeinde aufgefordert, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen bzw. zu versagen, Die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 34 BauGB.

Die Bauherren planen mit zwei Geschossen. Dies findet sich auch in der Umgebungsbebauung. Die First- und Traufhöhe fügen sich ebenfalls in die Umgebung ein, wo sich kein einheitliches Bild bietet.

Im Gebiet finden sich Scheunen oder andere Lagergebäude im rückwärtigen Bereich. Es gibt jedoch auch zahlreiche Grundstücke, die mit zwei Wohnhäusern bebaut sind. Die zulässige Bebauungstiefe im rückwärtigen Bereich bemisst sich nach der tatsächlichen Entfernung zur öffentlichen Erschließungsstraße. Zu diesem Ergebnis kam das Landratsamt Rastatt als untere Baurechtsbehörde nachdem zuvor die Auffassung einer Bemessung durch eine faktische hintere Baugrenze vertreten wurde.

Die offene Bauweise und die überbaute Grundstücksfläche im Verhältnis zur Umgebungsbebauung fügen sich ebenfalls in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird auch nicht beeinträchtigt.

Das Bauvorhaben ist damit nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Um die Sanierung einzelner Gebiete erfolgreich gestalten zu können, müssen zahlreiche private und öffentliche Maßnahmen koordiniert und abgestimmt werden. Das Baugesetzbuch schreibt daher im §144 die Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben und Vorgänge in Sanierungsgebieten vor.

Die Sanierungsgenehmigung ersetzt für baugenehmigungspflichtige Vorhaben nicht die Baugenehmigung, sondern sie tritt als spezielle gesonderte Sanierungsgenehmigung zur Baugenehmigung hinzu. Die Sanierungsgenehmigung gehört zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die einem Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen. Vor Erteilung einer Sanierungsgenehmigung darf eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Jeder Betroffene hat Anspruch auf die sanierungsrechtliche Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang, die Teilung des Grundstückes oder die damit bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB wird erteilt.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB wird erteilt.

## **6. Spenden**

Der Gemeinderat sieht keine belastenden Beziehungen mit den Spendern und genehmigt die Annahme der von Juli 2020 eingegangenen Spenden von insgesamt 1.000,- €.

## **7. Bekanntgaben**

Auf Anfrage des Vorsitzenden hat Kronospan mitgeteilt, dass Verkaufsverhandlungen für das Spanplattenwerk geführt werden. Kaufinteressenten haben in Aussicht gestellt, sich am 17. September oder zu einem späteren Termin, abhängig dem Verhandlungsverlauf, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Vorsitzende gibt darüber hinaus die geplanten weiteren Sitzungstermine bekannt.



Er weist darauf hin, dass die Gemeinde Bischweier sich für die Ansiedelung einer Wildtierstation einsetzte und nicht für die eines Pferdehofes. In den kommenden Wochen werde man sich mit dem NABU bezüglich eines geeigneten Standortes treffen. Das Ergebnis werde dem Gemeinderat dann zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Er informiert, dass die Maßnahmen, die dafür sorgen sollen, den Umleitungsverkehr durch die Maßnahme auf der B462 in Bischweier zu regeln, bisher griffen.

## **8. Bürgermeisterwahl 2020**

### Festsetzung des Tags der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Die Amtszeit von Bürgermeister Robert Wein endet am 31.12.2020. Nach § 47 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg muss die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge der Altersgrenze frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens 3 Monate nach Freiwerden der Stelle durchgeführt werden.

Den Wahltag bestimmt nach § 2 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg (KomWG) der Gemeinderat.

Unter Berücksichtigung der Weihnachtszeit und der Faschingsferien bestehen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums zwischen dem 01.10.2020 und dem 30.11.2020 nach Ansicht der Verwaltung nicht viele Möglichkeiten einen passenden Wahltag festzulegen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, als Wahltag Sonntag, den 25. Oktober 2020 zu bestimmen. Als Termin für eine etwaige Neuwahl wird Sonntag, 15. November 2020 vorgeschlagen. Aufgrund der Veröffentlichungsabstände des Amtsblattes sollte der Zeitraum zwischen 1. Wahlgang und eventueller Neuwahl auf 3 Wochen festgelegt werden.

### Stellenausschreibung und Bewerbungsende

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahlgang öffentlich auszuschreiben. Bei einer Festlegung des Wahltags auf Sonntag, 25.10.2020, ist der späteste Zeitpunkt daher Dienstag, 25.08.2020.

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen sind, Gelegenheit geben sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Nach der Verwaltungsvorschrift zur

Gemeindeordnung ist die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters eine zwingende Verfahrensvorschrift.

Für eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung muss ein großer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen können. Dies ist bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg gegeben.

Nach § 10 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

Bewerbungsfrist bis 29.09.2020:

Als Ende der Einreichungsfrist wird der 29.09.2020 vorgeschlagen, um ausreichend Zeit für eine fehlerlose Überprüfung evtl. Bewerbungen und zur Vorbereitung der Wahl zu haben (Druck Stimmzettel, Wahlbekanntmachungen in der RMZ, evtl. Bewerbervorstellung, usw.).

Darüber hinaus wird die Stellenausschreibung bereits am 14.08.2020 veröffentlicht und nicht erst - wie es rechtlich zulässig wäre - zu einem späteren Zeitpunkt.

Von einer Festlegung des Endes der Einreichungsfrist zum spätmöglichen Zeitpunkt bittet die Verwaltung abzusehen, da die Beteiligten bei den Wahlvorbereitungen unter Zeitdruck kommen würde (Sitzung des Gemeindewahl-ausschusses, Veröffentlichung der zugelassenen Bewerber im Amtsblatt, Druck der Stimmzettel, etc.).

Festsetzung des Wahltermins	25.10.2020 <i>15.11.2020</i>
Stellenausschreibung im Staatsanzeiger (die Verwaltung plädiert dafür, die Ausschreibung möglichst nicht erst in der letzten Ausgabe des Staatsanzeigers zu veröffentlichen, sodass gegebenenfalls noch eine Korrektur möglich wäre)	14.08.2020
Beginn der Einreichungsfrist der Bewerbungen	15.08.2020 <i>26.10.2020</i>
Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen	29.09.2020, 18.00 Uhr <i>28.10.2020, 18.00 Uhr</i>

Der Termin für die Bürgermeisterwahl wird auf Sonntag, den 25. Oktober 2020 und der Termin für eine etwaige Neuwahl auf Sonntag, den 15. November 2020 festgelegt.

Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger am 14.08.2020. Das Ende der Bewerbungsfrist für die Bürgermeisterwahl wird auf den 29.09.2020, 18.00 Uhr festgelegt.

Das Ende der Bewerbungsfrist für eine eventuelle Neuwahl wird auf 28.10.2020, 18.00 Uhr festgelegt.

Über die Durchführung einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung von Bewerbern wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

### Wahl

Der Gemeinderat wählt folgende Gemeindebediensteten und Wahlberechtigten mit den genannten Funktionen in den Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2020:

Vorsitzender	Elmar Reichl
Stellv. Vorsitzende	Katharina Kimmich-Liebe
Beisitzerin	Andrea Sonn
Stellvertreter	Fredy Emrich
Beisitzer	Thomas Deck
Stellvertreter	Klaus Maier
Beisitzerin (Schriftf.)	Franziska Forstner
Stellvertreter (Schriftf.)	Manfred Westermann
Beisitzer	Christiane Eberle
Stellvertreter	Thomas Braun